

Projektdurchführung ohne Niederlassung¹

Von Jochen Hundt LL.M.

Wie weithin bekannt wurde das saudi-arabische Investitions- und Niederlassungsrecht im Jahr 2000 einer umfassenden Reform unterworfen, die eine Reihe von Klarstellungen und Erleichterungen mit sich brachte und die insbesondere in der Gründung der zentralen Investitionsbehörde SAGIA ihren Ausdruck fand. Nicht zuletzt auf Grund dieser Maßnahmen ergatterte das Königreich in den vergangenen Jahren Spitzenplätze in den Investitionsklima-Statistiken der Weltbank/IFC.

Praktiker wissen jedoch, dass trotz dieser Verbesserungen die Gründung einer Tochtergesellschaft, einer „Branch“ oder eines „Rep Office“ in Saudi-Arabien gerne einmal vier Monate oder mehr in Anspruch nehmen kann – es sei denn, der Investor greift besonders tief in die Tasche und lässt sich auf eine so genannte „Private-Public Partnership“ (PPP) mit SAGIA ein. Für die Durchführung von kürzeren Projekten im Königreich erscheinen solche Zeitspannen oft als unattraktiv lang und der ausländische Unternehmer möchte dann von der Gründung einer Niederlassung absehen. Welche rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen hat ein solches Vorgehen?

Das Steuerrecht erfasst die ohne Niederlassung im Land erbrachten Leistungen mit Hilfe des „Betriebsstättenprinzips“. In Saudi-Arabien ist dieser Begriff besonders weit gefasst. Er beinhaltet nicht nur Baustellen, Montageplätze und Orte, an denen hierüber Kontrolle ausgeübt wird, sondern auch so genannte „abhängige Vertreter“, d.h. Personen, die im Namen des ausländischen Unternehmens Verträge abschließen oder auch nur verhandeln dürfen, oder die einen Vorrat an Waren zur Verfügung haben, die für die Kunden des Unternehmens in Saudi-Arabien bestimmt sind (der klassische saudi-arabische Handelsvertreter, Distributor oder Franchisenehmer fällt hierunter allerdings nicht). Viele Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) legen eine Mindestzeitspanne fest, unterhalb derer eine Betriebsstätte durch die reine Erbringung von Dienstleistungen im Königreich als nicht gegeben betrachtet wird (Österreich: 6 Monate; Frankreich: 3 Monate); im Verhältnis mit Deutschland besteht bekanntermaßen kein DBA.

Die Betriebsstätte unterliegt der saudi-arabischen Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax) auf die Gewinne, die durch im Inland erbrachte Leistungen erwirtschaftet wurden. Der Steuersatz liegt bei 20%, hinzu kommt noch eine Quellenbesteuerung von 5% auf Dividenden, die das Land verlassen. Bei kürzeren Projekten ist es ratsam, mit der Steuerbehörde eine Pauschalveranlagung auszuhandeln, wobei zur Ermittlung des Gewinns ein fester Prozentsatz (z.B. 20% oder 25%) auf den Umsatz angewendet wird. Dies erspart die ansonsten nicht unbeträchtlichen Buchprüfungskosten.

Der reine Lieferwert von importiertem Material unterliegt nicht der saudi-arabischen Steuer. Allerdings sollten die Lieferleistungen unbedingt vertraglich von den im Land erbrachten Dienstleistungen getrennt werden, und zwar entweder durch eine Aufspaltung in zwei getrennte Verträge oder eine klare Ausweisung innerhalb desselben Vertrages unter Bereitstellung der betreffenden Einfuhrdokumente. Andernfalls hat der Fiskus die Möglichkeit, die Aufteilung „großzügig“ zu schätzen, wobei für jede

¹ Published in AHK Saudi-Arabien Newsletter, Riyadh, March 2011

einzelne Kategorie von Dienstleistungen (z.B. Errichtung, Montage, Abnahme) je 10% des Gesamtauftragswertes veranschlagt werden.

Die Durchführung von Projekten ohne Niederlassung lässt sich also steuertechnisch problemlos abwickeln und das ausländische Unternehmen spart sich somit das zeit- und kostenintensive Gründungsprozedere.

Diesem Vorteil steht ein doppelter Nachteil entgegen: Weder das Aufenthalts- noch das Bankenrecht kennen nämlich den Begriff der „Betriebsstätte“. Das ausländische Unternehmen ohne KSA-Niederlassung kann somit im Königreich zwar Aufträge ausführen, jedoch weder Bankkonten eröffnen noch als „Sponsor“ Visas und Aufenthaltsgenehmigungen erwirken.

Es gilt also, im Einzelfall abzuwägen, ob man sich für oder gegen eine Niederlassungsgründung entscheidet.